

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Frau Bürgermeisterin Lux,
Herrn Bürgermeister Busch,
Herren Bezirksvorsteher
Gietzen, Gintrowski, Schiefer
Fraktionsvorsitzende Herren Hupperth,
Ippolito, Frau Arnold, Herrn Schoofs,
Frau Dr. Ballin-Meyer-Ahrens,
Herren Mertgen, Beisicht, Pott,
Rf. Tietz, Rh. Lindlar
Fraktionsgeschäftsführer/innen
Frau Tannenberger, Herrn Busse-Lepsius,
Rf. Schmitz, Rf. Pötz,
Herrn Osthoff, Frau Kruse, Herrn Adams
Beigeordnete Dez. II, III, IV
01, 01-P, 14

Fachbereich · Oberbürgermeister,
oder Dienststelle · Rat und Bezirke
Dienstgebäude · Friedrich-Ebert-Platz 1
Sachbearbeitung · Daniel Capitain
Tel. 02 14/406-0 ·
Durchwahl 406 · 88 09
Telefax 406 · 88 05
Ihr Zeichen/vom ·
Mein Zeichen · 01-010-ca
Tag · 16.07.2012

**Planfeststellungsverfahren für den Rhein-Ruhr-Express (RRX)
- Stellungnahme der Stadtverwaltung Leverkusen an die Bezirksregierung Köln**

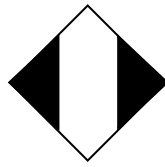
Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die inhaltliche Positionierung des Rates der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 02.07.2012 – Gesamtbeschluss zu den Anträgen Nrn. 1673/2012 und 1697/2012 – erhalten Sie im Anhang die Stellungnahme der Verwaltung an die Bezirksregierung Köln im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Rhein-Ruhr-Express (RRX) zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Häusler



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Fachbereich · Stadtplanung und
oder Dienststelle · Bauaufsicht
Dienstgebäude · Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus)
Sachbearbeitung · Christian Kociok
Tel. 02 14/406-0 ·
Durchwahl 406 · 6121
Telefax 406 · 6102
Ihr Zeichen/vom ·
Mein Zeichen ·
Tag · 16.07.2012

**Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für den Rhein-Ruhr-Express (RRX)
Planfeststellungsabschnitt 1.2 Bayerwerk bis Leverkusen-Küppersteg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.06.2012 unter Az.: 25.7.2.2-3/12 haben Sie die Stadt Leverkusen zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Rhein-Ruhr-Express (RRX) ist ein für das Land NRW und insbesondere für Leverkusen wichtiges Infrastrukturprojekt. Wie in der Vergangenheit geschehen, wird die Verwaltung das Projekt nach Kräften unterstützen.

Gleichwohl sind nachfolgend eine Reihe von Änderungsbedarfen, Richtigstellungen und Stellungnahmen aufgeführt:

→ Lärmschutz Baulücke

Durch linienhafte Infrastrukturprojekte werden eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürger betroffen. Der Bau eines vierten Gleises, des zweiten S-Bahngleises und die Umwidmung der Verkehre (Mischbetriebsstrecke für den Personen- und Güterverkehr („Ortsbahn“) betrifft alle Anlieger der Strecke und nicht nur die, deren Wohngebäude oder Grundstück in einem der Abschnitte liegt, wo der Ausbau erfolgt.

Dies bedeutet, dass auch der Schallschutz in der so genannten Baulücke nahe der Stadtgrenze zu Langenfeld und dem Haltepunkt Leverkusen-Küppersteg vertieft untersucht und verbessert werden muss (siehe dazu auch Punkt Lärm).

→ Erschütterungsschutz

Durch die Vorsorgemaßnahme der besohnten Schwellen ist nicht gewährleistet, dass die anzusetzenden Anhaltswerte eingehalten werden können. Eine zukunftsgerichtete Planung muss gerade in einem Bereich mit gutachterlich festgestellter Vorbelastung Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigungen konzipieren. Die Feststellung auf Seite 100, dass ein Restkonflikt bestehen bleibt, ohne Handlungsstrategien zur Beseitigung des Konfliktes aufzuzeigen, ist nicht akzeptabel.

Bei der Abwägung zur Verwendung von Sonderformen des Gleisoberbaus zur Minimierung der vorhabenbedingten Erschütterungsbelastungen (aktive Erschütterungsmaßnahmen) kommt dem Umstand besonderes Gewicht zu, dass die nachträgliche Ausstattung von Gebäuden mit passiven Erschütterungsmaßnahmen regelmäßig mit vertretbarem Kostenaufwand nicht mehr möglich ist.

Es ist daher intensiv zu prüfen, welche der im Gutachten „Erschütterungstechnische Untersuchung“ aufgezeigten Maßnahmen zu ergreifen sind, um den Erschütterungsschutz entlang der gesamten Bahnstrecke zu verbessern.

→ Bahnhof Leverkusen–Mitte Diskriminierungsfreier Zugang

Durch den Betrieb des RRX wird sich das Fahrgastaufkommen im Bahnhof Leverkusen-Mitte erhöhen. Die Einrichtung von diskriminierungsfreien Zugängen für die beiden Inselbahnsteige im Bahnhof Leverkusen-Mitte wird ausdrücklich begrüßt. Der bestehende Außenbahnsteig, heute Gleis 5, ist für mobilitätseingeschränkte Personen nur über eine der Witterung ausgesetzte steile Rampenanlage erreichbar. Auch hier muss ein Personenaufzug hergestellt werden, um einen zeitgemäßen diskriminierungsfreien Zugang für alle Personengruppen zu ermöglichen.

→ Bahnhof Leverkusen–Mitte Bahnhofsgebäude

Durch den Bau des zweiten S-Bahngleises ist der Abbruch des Empfangsgebäudes notwendig. Der Bahnhof Leverkusen-Mitte benötigt ein neues, für eine Großstadt angemessen repräsentatives Bahnhofsgebäude. Für den Neubau eines Bahnhofsgebäudes sind frühzeitig Planungen und Nutzungskonzepte in Abstimmung zwischen Stadtverwaltung und Deutscher Bahn zu entwickeln. Dieses neue Bahnhofsgebäude sollte als Hinweis oder möglicherweise sogar als Bestandteil in das Planfeststellungsverfahren aufgenommen werden.

→ Bahnhof Leverkusen–Mitte Busbahnhof Leverkusen-Wiesdorf

Der Bau des vierten Gleises erfordert umfangreiche Umbauten im Busbahnhof Leverkusen-Mitte und im Umfeld, die die Funktionalität des Busbahnhofs nicht verbessern.

Lageplan RRX PFA 1.2 - Blatt 3/9

Fahrbahnbreite der Manforter Straße

Die Manforter Straße ist im Kurvenbereich ohne Fahrbahnverbreiterung geplant worden. Die Verbreiterung der Fahrstreifen ist nach RASSt 06 vorzunehmen.

Stellplätze im Bereich Manforter Straße/ Heinrich-v.-Stephan-Str.

Durch die Umbaumaßnahme werden die vorhandenen 25 Stellplätze auf geplante 8 Stellplätze reduziert. Aufgrund des hohen Parkdrucks in diesem Bereich ist durch eine Optimierung der Restfläche die maximale Anzahl von Stellplätzen auszuschöpfen.

Gehwegbreite auf der Heinrich-v.-Stephan-Straße
Die Breite des westlichen Gehweges würde auf 2,50 m angepasst.

Lageplan RRX PFA 1.2 - Blatt 4/9

Der Umbau der P&R-Anlage mit den drei Schwerbehindertenparkplätzen bedeutet ein reduziertes Stellplatzangebot. Die Taxi-Vorfahrt ist zu dicht am Fußgängerüberweg und entsprechend den Richtlinien einzukürzen, um ausreichend Sicht auf die querenden Fußgänger zu ermöglichen.

Das alte Bahnhofsgebäude wird aufgrund des zusätzlichen Gleises abgebrochen. Ersatzweise wird ein überdachter Zugangsbereich mit Aufzug und Treppenabgang vorgesehen. Dies bedeutet gegenüber der heutigen Situation mit Fahrkartenverkauf und Kiosk eine klare Verschlechterung.

Mit Einführung des RRX und den vier Zügen in der Stunde je Richtung, ist mit einem steigenden Fahrgastaufkommen zu rechnen. Demgemäß ist auch ein entsprechender Service in Form eines neuen Bahnhofsgebäudes anzubieten. Der Bahnhofsvorplatz zur Heinrich-v.-Stephan-Str. ist mit einer Tiefe von ca. 6,0 m zu klein.

Um wartenden Personen ausreichend Platz zu ermöglichen (Fußballspiele, etc.) ist diese Fläche zu vergrößern.

Die Erreichbarkeit des Busbahnhofes für Gelenkbusse von der Heinrich-v.-Stephan-Str. ist gegeben. Die Anzahl der Reisebushaltestellen wird durch das zusätzliche S-Bahn-Gleis eingeschränkt. Ein Ausgleich in anderen Bereichen des Busbahnhofes ist nicht möglich. Ersatzflächen in unmittelbarer Nähe sind bereitzustellen.

Durch eine Neuordnung des Busbahnhofes ließen sich sowohl die durch den Gleisbau ausgelösten Platzansprüche als auch Funktionalitätsverbesserungen des Busbahnhofes realisieren. Hier ist zu prüfen, ob die Umgestaltung des Busbahnhofes entsprechend der vorliegenden Pläne der Stadt Leverkusen als Hinweis oder möglicherweise sogar als Bestandteil in das Planfeststellungsverfahren aufgenommen werden sollen.

→ Bahnhof Leverkusen–Mitte Zweiter Zugang S-Bahn-Gleis

Nicht zuletzt durch das Unglück bei der „Loveparade“ in Duisburg wird die Frage der Sicherheitskonzepte und der Lenkung von Besucherströmen bei Veranstaltungen genauer betrachtet. Mit den Spielen von Bayer 04 Leverkusen in der Bundesliga und in Champions- bzw. Europaleague wird der Bahnhof Leverkusen–Mitte an Spieltagen von den Fußballfans sehr stark genutzt. In der Saison nahezu wöchentlich, da auch bei Auswärtsspielen rege auf das Angebot der Bahn zurück gegriffen wird. Das Verhalten von Fußballfans kann durchaus problematisch werden, die Lenkung der Besucherströme ist nicht einfach. Am nördlichen Ende des S-Bahnsteiges ist ein umzäunter, geschotterter Bereich auf Ebene des Schotterbettes geplant, der über eine Treppenanlage erreichbar sein soll, wenn z. B. im Brandfall der S-Bahnsteig verlassen werden muss. Diese vermeintliche Sicherheitseinrichtung wird durch die Stadtverwaltung Leverkusen, hier auch durch die Berufsfeuerwehr, sehr kritisch gesehen. Im „Normalfall“ eines Bundesligaspieltages muss durch aufwändige, personalintensive Maßnahmen sichergestellt werden, dass nicht irrtümlich Menschengruppen in den umzäunten Bereich gelangen und entweder durch Drängeleien im Zugangsbereich

unkontrollierbare Situationen entstehen, oder Menschen durch Überklettern der Zauanlage auf das Gleisbett geraten. Im Unglücksfall werden die Menschen in einen gefangenen Raum geleitet, es wird also ein Angstraum neu angelegt. Die oben benannten Problempunkte können durch einen zweiten Zugang zum S-Bahnsteig leicht vermieden werden.

Der neue Bahnsteig der S-Bahn wird in der Länge reduziert und erhält nur noch einen Zugang zum nördlichen Fußgängertunnel. Der bislang vorhandene 2. Zugang in Richtung Forum ist durch das zusätzliche Gleis nicht mehr in der Form möglich. Ferner wird für Notfälle ein Sammelplatz am Ende des Bahnsteiges vorgesehen, der als Notaufenthalt dienen soll.

Diese Planung bedeutet eine deutliche Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation. Aufgrund des zukünftig fehlenden Halts des RRX in Düsseldorf-Benrath und Köln-Mülheim wird es zu einer verstärkten Inanspruchnahme der S-Bahn in diesen Fahrbeziehungen kommen. Entsprechend mehr Fahrgäste werden sich auf dem Bahnsteig aufhalten und die Zu- und Abgänge in Anspruch nehmen.

Aufgrund des steigenden Fahrgastaufkommens der S-Bahn ist der Bahnsteig in der momentan vorhandenen Länge zu erhalten bzw. noch weiter zu verlängern. Ferner ist am nördlichen Ende des Bahnsteiges durch eine Fußgängerunterführung die Verbindung zum Busbahnhof sowie zum Forum herzustellen.

→ Denkmalschutz

Die auf Seite 103 des Erläuterungsberichts aufgeführte Liste der betroffenen Denkmäler ist nicht vollständig.

Die geplanten Baumaßnahmen tangieren im Stadtgebiet Leverkusens in mehreren Bereichen denkmalpflegerische Belange. So sind die Errichtung von temporären bzw. dauerhaften Baustellenzufahrten, Baustraßen, Plätzen für Baustelleneinrichtung sowie der Neubau oder die Änderung von Lärmschutzwänden in den Bereichen

- Km 9,63 – 10,30 (Nahbereich bzw. Denkmal „Bayer Beamtenkolonie“)
- Km 11,30 – 11,87 (Nahbereich bzw. Denkmal „Bayer Kolonie III“)
- Km 11,98 – 12,14 (Nahbereich bzw. Denkmal „Forum Leverkusen“)

genehmigungspflichtig gem. §9 (1) a) und §9 (1) b) Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW).

Nach der Vorprüfung der ausgelegten Unterlagen sind in der notwendigen Abwägung zwischen den öffentlichen Belangen des Denkmalschutzes und den öffentlichen Belangen des Ausbaus des Personenverkehrs die dargestellten Maßnahmen grundsätzlich genehmigungsfähig.

Da aber weder die Wiederherstellungsmaßnahmen bei den temporären noch die Gestaltung der dauerhaften Bauwerke dargestellt und beschrieben sind, ist hier keine abschließende Bewertung und Berücksichtigung gem. §9 (3) DSchG NRW und damit auch noch keine denkmalpflegerische Genehmigung möglich.

Es muss daher vor Beginn der Maßnahmen an den jeweiligen Streckenabschnitten eine denkmalpflegerische Genehmigung erwirkt werden. Zur Erteilung dieser benötigt die Untere Denkmalbehörde aussagekräftige und damit prüffähige Unterlagen, die die geplanten Gestaltungen darstellen und beschreiben. Erst dann ist eine Beur-

teilung und Genehmigung ggf. mit gestalterischen Auflagen bzw. Kompensationsmaßnahmen möglich.

→ **Forum / KulturStadtLev und Leverkusener Parkhausgesellschaft mbH**

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass der aktuelle Status Quo des Gebäudegrundstücks auch Maßstab für den RRX sein muss und Beeinträchtigungen gänzlich oder mindestens mit adäquaten Maßnahmen im Rahmen des technisch Möglichen zu verhindern sind, damit auch zukünftig eine uneingeschränkte Nutzung gewährleistet werden kann. Sämtliche im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehenden Kosten für die Eigentümergemeinschaft Forum, mit den Teileigentümern KulturStadtLev (KSL) und Leverkusener Parkhausgesellschaft mbH (LPG), sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Erschütterungstechnische Untersuchung:

Bereits heute sind die durch den Bahnverkehr verursachten Erschütterungen im Forum zu spüren. Für die Durchführung von Veranstaltungen und den Betrieb der komplexen technischen Anlagen des Forums sind zusätzliche / stärkere Erschütterungen nicht hinnehmbar. Den Ausführungen zu den „Auswirkungen der Überprüfung des Bedarfsplans“ ist zu entnehmen, dass die Güterzüge, die bisher die Fernverkehrsstrasse nutzen, zukünftig auf die zweigleisig ausgebaute S-Bahn-Strecke verlagert werden sollen. Damit würde der Teil des Bahnverkehrs, der die größten Lärmemissionen und Erschütterungen verursacht, näher an das Forum heranrücken. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Beeinträchtigungen sind durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen sowie durch den Bau körperschall- und erschütterungsarmer Schienen zu verhindern.

Baustelleneinrichtung, Errichtung einer neuen Schallschutzwand:

Den Plänen ist zu entnehmen, dass der Fahrstreifen im rückwärtigen Bereich des Forums vorübergehend während der Baumaßnahme in Anspruch genommen und eine neue Schallschutzwand errichtet werden soll. Hierbei sind folgende Probleme zu lösen bzw. bei der Einrichtung der Baustelle / der Baustellenlogistik zu berücksichtigen:

- Der Betrieb des Forums mit den Veranstaltungen der betreffenden Spielzeit, Tagungen, Kongressen, etc. und der Betrieb der Tiefgarage muss uneingeschränkt aufrechterhalten werden. Die Abwicklung der erforderlichen Baumaßnahmen muss dementsprechend koordiniert werden (z. B. durch Nacharbeit, Durchführung in der spielfreien Zeit, Arbeiten von der Gleisseite aus, etc.).
- Unter dem Gehweg entlang der Mauer zur Bahntrasse führt ein unterirdischer Gang, in dem sich Versorgungsleitungen für das Rückkühlwerk befinden. Vor dem Bau der Schallschutzwand und eventuell Befahrung mit schwerem Gerät ist die Statik zu überprüfen und ggf. der Zugang im Falle von Reparaturen zu ermöglichen.
- Die Andienung des Restaurants muss uneingeschränkt gewährleistet werden (mehrere tausend Mahlzeiten für die Belieferung von Schulen müssen von hier täglich - neben dem „normalen“ Lieferverkehr - ausgeliefert werden).

- Die Brandstraße wird durch die Schallschutzwand ggf. dauerhaft verengt bzw. während der Baumaßnahme beeinträchtigt. Die BMZ, die externe Löschwasser-einspeisung, der Zugang zur Regelzentrale (u. a. auch eine unter-BMA) und Fluchtwege liegen in diesem Bereich. Die Feuerwehrumfahrt ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die Feuerwehrumfahrten müssen nach Fertigstellung immer noch den bestehenden Baugenehmigungen entsprechen. Die Flächen sowie die Kurvenradien für die Fahrzeuge der Feuerwehr sind nach § 5 Bauordnung NRW (Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken) entsprechend einzuhalten. Auch während der Bauphase ist die Befahrbarkeit der Flächen für die Feuerwehr un- eingeschränkt sicherzustellen.
- Die Schallschutzwand wird Auswirkungen auf den Lichteinfall und die Verschattung des Forums haben. Des Weiteren ist mit Verunreinigungen durch Graffitis zu rechnen, so dass bei Veranstaltungen - bspw. im Terrassensaal - die Aufenthaltsqualität leiden wird. Die bedarfsweise Entfernung von Graffitis auf Kosten des Vorhabenträgers sollte vertraglich vereinbart werden. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass der Schallschutz – zumindest teilweise - durch transparente Werkstoffe optisch ansprechend gestaltet wird. Im Verfahren zur Erlangung der denkmalpflegerischen Genehmigung sind Details abzustimmen und festzulegen.
- Derzeit wird der Weg entlang der Bahntrasse durch eingelassene Lampen beleuchtet. Bei einem Wegfall der heutigen Wand aufgrund der Schallschutzwand ist für eine adäquate neue Beleuchtung zu sorgen. Im Verfahren zur Erlangung der denkmalpflegerischen Genehmigung sind Details abzustimmen und festzulegen.

Grunderwerb:

Die DB-Netze benötigt eine kleinere Fläche der Eigentümergemeinschaft Forum (KSL und LPG), auf der heute teilweise Müllcontainer abgestellt werden. In diesem Bereich verläuft zudem der bereits o. g. unterirdische Gang für Versorgungsleitungen. Im Rahmen möglicher Grundstücksverhandlungen müssen die bisherige Nutzung per Baulast gesichert oder akzeptable Alternativen gefunden werden.

→ Hochregallager Möbelhaus Smidt (Carl-Diusberg-Str. 155)

Durch die Baumaßnahme wird der Gleiskörper im Bereich des Hochregallagers erweitert.

Die Feuerwehrumfahrt ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die Feuerwehrumfahrten müssen nach Fertigstellung immer noch den bestehenden Baugenehmigungen entsprechen. Die Flächen sowie die Kurvenradien für die Fahrzeuge der Feuerwehr sind nach § 5 Bauordnung NRW (Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken) entsprechend einzuhalten. Auch während der Bauphase ist die Befahrbarkeit der Flächen für die Feuerwehr uneingeschränkt sicherzustellen.

→ Städtisches Kanalnetz

Per eMail wurde am 16.06.2010 der Kanalbestand an die Planverfasserin zugesandt. Diese Daten finden sich in den Planfeststellungsunterlagen nicht wieder.

Der Kanalbestand ist in die Planunterlagen einzutragen und den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Vorbehaltlich einer eingehenden Prüfung ist bereits jetzt festzustellen, dass der Kanalbestand in den Bereichen

- EÜ (FU) Manforter Str.
- EÜ Rathenastr.
- EÜ (FU) Widhorststr.

betroffen ist. Hier ist eine Detailabstimmung erforderlich.

→ **Grünplanung**

Die Erweiterungen der Bahntrasse sind überwiegend im Bereich der bereits bestehenden Böschungen geplant. Für die Erstellung werden Lagerplätze und Zufahrten für Baumaschinen und Material temporär außerhalb der Bautrasse in Anspruch genommen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird dies berücksichtigt, indem der jetzige Zustand beurteilt und eine Renaturierung festgesetzt wurde. Die darüber hinaus festgesetzte Ausgleichsmaßnahme für die Baumaßnahme wird im Bereich Stixchesstraße neben der A 3 umgesetzt. Der Fachbereich Stadtgrün ist fachtechnisch an der Bauplanung zu beteiligen. Daher ist er vor den jeweiligen Bauabschnitten zu informieren unter Bekanntgabe des Zeitplans für die Abwicklung und der Fertigstellung, damit Anregungen rechtzeitig aufgezeigt, Mängel vermieden oder behoben werden können.

→ **Einsatzplanung (Feuerwehr)**

DB-Zuwege-Karte

Mit Realisierung sind aktuelle Feuerwehrzuwegekarten gem. Vereinbarung zwischen den Innenministerien der Bundesländer und der Deutschen Bahn AG zu liefern bzw. der Bestand aktuell fortzuschreiben.

Digitale bahntypische Objektdaten der DB AG

Mit Realisierung sind aktuelle Datenträger mit den digitalen bahntypischen Objektdaten der DB AG für die Leitstelle Leverkusen zu liefern bzw. der Bestand aktuell fortzuschreiben.

Der Feuerwehr Leverkusen (Sachgebiet Einsatzplanung) sind die erforderlichen Vierkantschlüssel für die Türen in den Schallschutzwänden in ausreichender Anzahl für die Bestückung der Einsatzfahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

→ **Grunderwerb / Dingliche Sicherung**

Von der Planfeststellung sind lt. Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 9) 77 Flurstücke der Stadt betroffen, sowie zusätzliche Teilgrundstücke der KSL und LPG im Bereich des Forums.

Zu der jeweiligen Inanspruchnahme einzelner Flurstücke kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine detaillierte Stellungnahme erfolgen. Der Fachbereich Liegenschaften ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Es ist sicherzustellen, dass die heute vorhandenen Zugänglichkeiten, bzw. Erreichbarkeiten von Flurstücken im städtischen Grundbesitz in uneingeschränktem Maße

auch in Zukunft sichergestellt sind, so z. B. landwirtschaftlich genutzte Flächen in Rheindorf, deren Zufahrt über eine Brücke ausgehend von der „alten“ Masurenstraße erfolgt. Sollten Einkommenseinbußen, z.B. durch die Kündigung von Pachtverträgen, zu verzeichnen sein, sind die Verluste durch den Vorhabenträger zu ersetzen.

→ Natur- und Landschaft/Artenschutz

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde (ULB), der Belange Landschafts-, Natur- und Artenschutz gibt es grundsätzlich keine Bedenken gegen den Ausbau der Bahnstrecke Köln–Dortmund für den RRX.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) mit Eingriffs-/Ausgleichsbewertung sowie Vorschlägen zum Ausgleich des Eingriffs, Artenschutzbeitrag und Natura 2000 / FFH-Verträglichkeitsprüfung sind umfassend und zufriedenstellend ausgearbeitet. Begrüßt wird, dass die Lärmschutzwände mit Kleintierpassagen ausgestattet werden.

Details des Rückbaus der Baustraßen sowie Baustelleneinrichtungsflächen und die landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Reaktivierung der Flächen müssen mit der ULB abgestimmt werden.

Da bei dem Bauvorhaben in sensible Bereiche (FFH-Gebiet, Lebensraum der Zauneidechse) eingegriffen wird, muss eine Ökologische Baubegleitung realisiert werden.

Im Hinblick auf die aktuell sehr kleine Population der planungsrelevanten Zauneidechse und des Zeitkorridors für die Realisierung des RRX, muss in der Vegetationsperiode vor Baubeginn eine Kartierung der Zauneidechse auf den vom Eingriff betroffenen Flächen (Trasse, Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen, die einen potentiellen Lebensraum der Zauneidechse darstellen können) erfolgen mit exakter Verortung der Standorte. Die Karten müssen der ULB zügig vorgelegt werden, um gegebenenfalls CEF-Maßnahmen (continuous ecological function) oder Maßnahmen der Bestandssicherung durchzuführen.

→ Klima/Luft

Aus stadtklimatisch-lufthygienischer Sicht und aus Sicht des Klimaschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Dies ist vor allem damit zu begründen, dass sowohl der Beitrag des Schienenverkehrs zur Luftbelastung (z. B. durch Feinstaub) als auch die mögliche Beeinträchtigung des Stadtklimas durch den vorhabenbedingten Verlust klimawirksamer Flächen insgesamt als gering zu bezeichnen sind. Der Ausbau des Schienenverkehrs kann andererseits auch als ein Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz gewertet werden.

Die Schlussfolgerungen / Ergebnisse der das Planfeststellungsverfahren begleitenden Studien und Untersuchungen (darunter insbesondere der Umweltverträglichkeitsstudie) werden grundsätzlich geteilt.

Der in den o. g. Unterlagen an verschiedenen Stellen zitierten und inzwischen veralteten rechtlichen Grundlage zur Beurteilung der Luftqualität (22. BImSchV anstatt 39. BImSchV) ist in diesem Zusammenhang keine Relevanz beizumessen.

→ Lärm

Im Stadtgebiet von Leverkusen ist der Neubau eines vierten Gleises geplant. Die bisher teilweise eingleisig geführte S-Bahn-Strecke Nr. 2670 soll um ein durchgängiges zweites Hauptgleis erweitert werden und wird zu einer so genannten „Mischbetriebsstrecke“ umgewandelt. Dies bedeutet, dass hier zukünftig auch Frachtgüterzugverkehre abgewickelt werden. Somit ist in Zukunft Frachtgüterverkehr auf allen vier Gleisen möglich. Die Höchstgeschwindigkeit der Strecke-Nr. 2670 wird auf V max 140 km/h gesteigert. Der RRX wird auf der Fernverkehrsstrecke Nr. 2650 verkehren.

Die beiden parallel geführten Strecken Nr. 2650 (Fernverkehr, V max 200 km/h) und Nr. 2670 (bisher S-Bahn / Ortsverkehr mit V max von 120 km/h) sollen durch den Bau zusätzlicher Gleise enger miteinander verknüpft werden, so dass insgesamt eine erhebliche Kapazitätssteigerung erzielt wird.

Dies bedeutet, dass in Zukunft im Zusammenhang mit dem durchgängig viergleisigen Streckenausbau, der Blockverdichtung, der Errichtung von ESTW´s und der engen Verknüpfung der Strecken-Nr. 2650 und 2670 (Verlagerung von Verkehren) eine erhebliche Kapazitätssteigerung auf beiden Strecken erzielt wird. Laut EBWU-Ergebnisbericht wird durch die geplanten Infrastrukturmaßnahmen auf der Strecke 2650 und Verlagerung der Verkehre eine Kapazitätssteigerung um ca. 39 % bzw. 45 % erreicht. Im Ergebnis führen die geplanten Infrastrukturänderungen auf der Strecke 2670 und Verlagerung der Verkehre zu einer Steigerung der Kapazität um ca. 87 %!

I. Bereich Baulücke (Lev.-Küppersteg bis Lev.-Rheindorf)

Der Streckenabschnitt zwischen den Bahnhöfen Leverkusen-Küppersteg und Leverkusen-Rheindorf ist heute bereits viergleisig. Er wird in der vorliegenden Planung als „Baulücke“ bezeichnet, da dort keine Baumaßnahmen geplant sind (km 13,215 bis km 16,131).

In der vorliegenden Planung sind für diesen Bereich keine Schall- und Erschütterungsschutzmaßnahmen vorgesehen. Somit wird es hier zu erheblichen Lärmkonflikten und zu erheblichen Auswirkungen durch Erschütterungen kommen.

Im Erläuterungsbericht und in der UVS wird diese Problematik nicht gewürdigt. Es wird hier lediglich auf das schalltechnische Gutachten verwiesen. Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Ausbau RRX im Bereich der „Baulücke“ keine Verschlechterung der Lärmsituation verursacht wird!

Diese Einschätzung kann von der Stadt Leverkusen aus folgenden Gründen in keinem Fall geteilt werden:

1. Der Umstand, dass bereits im Ist-Zustand und in der Prognose 2025 ohne RRX die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung an etlichen Gebäuden überschritten werden, kann kein Argument für eine Nicht-Erheblichkeit einer weiteren Steigerung um 1 dB sein. Im Gegenteil: Die weitere Lärmsteigerung führt in diesem stark lärmvorbelasteten Gebiet (Bürriger Weg/ Von-Ketteler-Str.) zumindest zu einer Verfestigung der Lärmsituation und ist damit als „erheblich“ anzusehen. Durch die geplante Maßnahme würde eine ohnehin schon unzumutbare Lärmsituation weiter verschlechtert oder jedenfalls verfestigt. Dies ist ohne entsprechende Schallschutzmaßnahmen an dieser Stelle nicht hinnehmbar.

2. Weiterhin ist zu bedenken, dass hier mit Anrechnung des so genannten „Schienenbonus“ gerechnet wurde. D.h. ein Bonus von 5 dB für Schienenverkehr gegenüber anderen Lärmquellen. Dieser ist in einer erheblich vorbelasteten Situation im Bereich der Gesundheitsgefahr vor allem nachts wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen!
3. Die Emissionspegel liegen laut eingereichter Unterlagen im Prognose-Planfall 2025 mit RRX bei 72,9 dB(A) am Tage und 68,8 dB(A) im Nachtzeitraum. In der Bestandsanalyse 2011 liegen die Emissionspegel bei 71,6 dB(A) am Tage und 67,6 dB(A) in der Nacht. Rein rechnerisch ergibt sich hier eine Differenz von 1,3 dB am Tag und 1,2 dB in der Nacht.

Am Bürriger Weg werden laut Prognose 2025 mit RRX die Lärm-Sanierungswerte von 70 dB/ 60 dB am Tage/ in der Nacht um bis 6 dB im Nachtzeitraum überschritten. Hier eine weitere Erhöhung der Pegel als unerheblich zu werten, ist fachlich nicht vertretbar. Weder in der UVS noch im Erläuterungsbericht wird dieser Sachverhalt kritisch erörtert. Dies ist nach Auffassung der Stadt Leverkusen abwägungsfehlerhaft. Auch der Lärmaktionsplan der Stadt Leverkusen (Teilaktionsplan Lev-2008-7: Strecken-Nr. 2650/2670, Bürrig) weist für diesen Bereich ein Konfliktgebiet aus und schlägt folgende Maßnahmen vor:

- Erhöhung/ Erweiterung der bestehenden Lärmschutzwände ggfls. ergänzende passive Lärmschutzmaßnahmen,
- besonders überwachtetes Gleis (BüG).

Der Lärmaktionsplan der Stadt Leverkusen ist in der vorliegenden Planung zu beachten.

4. Bei der Zusammenstellung der Beurteilungspegel für den Bereich Baulücke wird lediglich die Differenz zwischen Prognose 2025 ohne RRX und Prognose 2025 mit RRX dargestellt. Entscheidend ist hier jedoch die Differenz Nullfall – Planfall 2025 mit RRX!

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Infrastrukturmaßnahmen ohne Einführung des RRX umgesetzt werden würden. Von daher ist hier eine Steigerung der Lärmbelastung von mehr als 1 dB(A) zu erwarten.

5. In der schalltechnischen Untersuchung wird wertend ausgeführt, dass die Überschreitungen (Überschreitung der Lärmsanierungswerte um bis zu 6 dB in der Nacht!) „lediglich in den obersten, eventuell nicht nachgenutzten Geschossen der Gebäude“ vorliegen. Es handelt sich am Bürriger Weg um zweigeschossige Gebäude. Die Schlafräume befinden sich hier in der Regel im oberen Stockwerk.

Diese Aussage ist der Versuch, eine Lärmsituation in einem nachts extrem stark belasteten Wohngebiet zu verharmlosen.

II. Zukünftige verkehrliche Entwicklung

Wie oben bereits erläutert, kommt es im Zuge der geplanten Infrastrukturmaßnahmen zu einer erheblichen Kapazitätssteigerung der Strecken 2650 und 2670. Insofern kann in der Bewertung der Baumaßnahme RRX nicht der Bau des vierten Gleises isoliert betrachtet werden. Hier sind auch die Maßnahmen Blockverdichtung, Errichtung ESTW Bf. Leverkusen-Mitte und die zukünftige enge Verknüpfung mit neuen Überleitmöglichkeiten (Gleisbau) der beiden Schienenstrecken mit einzubeziehen. In der Summe lassen diese Maßnahmen eine über das hier zu Grunde gelegte Be-

triebsprogramm 2025 hinausgehende Verkehrssteigerung zu. Dieser Sachverhalt bleibt in der vorliegenden Untersuchung völlig unberücksichtigt.

Eine gesamthafte Betrachtung der Maßnahmen ließe den Schluss zu, dass es sich bei den so genannten Baulücken ebenfalls um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 41 BImSchG/ der 16. BImSchV handelt.

Die – auf der Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) und dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) beruhende – Zumutbarkeitsschwelle dürfte bei reinen oder allgemeinen Wohngebieten etwa bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts anzusiedeln sein. Eine – durch die erhebliche Kapazitätssteigerung der Strecken – bewirkte Verfestigung einer solchen Lärmsituation (Prognose 2025 mit RRX bis zu 66 dB(A) nachts am Bürriger Weg) ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Hier müssen nach Auffassung der Stadt Leverkusen Schutzmaßnahmen angeordnet werden. Minimalforderung ist seitens der Stadt eine durchgängige Umsetzung des BüG, sowie die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungen im Bereich der „Baulücke“.

Zu klärende Rechtsfragen

Nach dem Rechtsgutachten „Aktuelle Rechtsfragen des Eisenbahn- und Immissionschutzrechts im Zusammenhang mit dem Ausbau der Eisenbahnstrecke Emmerich – Oberhausen (Betuwe-Linie)“ von Prof. Dr. J. Ennuschat (Universität Konstanz) vom Dez. 2009 kann die Blockverdichtung als bauliche Änderung i.S.d. § 41 Abs. 1 BImSchG gewertet werden.

Geht man davon aus, dass es sich bei der Blockverdichtung um eine Änderung i.S.d. § 41 Abs. 1 BImSchG handelt, dann liegt ein erheblicher baulicher Eingriff vor. Erhöht sich hierdurch der Verkehrslärm, der bereits jetzt mind. 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts beträgt, ist ein Lärmschutzkonzept zu entwickeln. Hierdurch würde also eine Pflicht zum vorsorgenden Lärmschutz gem. der 16. BImSchV in Wohngebieten erwirkt. Sind die Kriterien der wesentlichen Änderung erfüllt, werden für den Bereich Baulücke z. B. im Bereich Bürriger Weg eine Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwände + BüG + ggf. passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

→ Wasser

Zu den geplanten Maßnahmen ergeht folgende Stellungnahme aus Sicht des Gewässerschutzes:

I. Allgemeines

1. Die Entnahme von Grundwasser oder die Einleitung von Abwasser/ Betriebswasser in ein Gewässer (Grundwasser/Oberflächengewässer) während oder nach der Bauzeit sowie die Verwendung von Recyclingmaterial bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung, soweit die Genehmigung nicht detailliert bereits in dem Planfeststellungsbeschluss mit ausgesprochen wird.
2. Jegliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Grundwassers durch die Bauarbeiten oder die verwendeten Baustoffe sowie das Lagern von Abfallprodukten sind auszuschließen. Dies gilt insbesondere im Trinkwasserschutzgebiet Rheindorf.

Schüttmaterialien müssen den Regelungen des Bodenschutzgesetzes entsprechen und dürfen keine wassergefährdenden Bestandteile enthalten.

3. Unfälle mit Wasser gefährdenden Stoffen sind der Unteren Wasserbehörde sofort mitzuteilen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Feuerwehr Leverkusen zu verständigen. Erreichbarkeit:
 - Untere Wasserbehörde während der Dienstzeit der Fachbereich Umwelt, ☎ 0214 / 406-3201 und außerhalb der Dienstzeit und an arbeitsfreien Tagen der Behörde die Feuerwehr Leverkusen, ☎ 0214 – 7505-0
 - Leitstelle EVL : ☎ 0221 -1784204
4. Erläuterungsbericht, Seite 43, lfd. Nr. 4.8 – Wasserrechtliche Belange:
 - Die Beachtung der gültigen Verordnung zum Rheindorfer Trinkwasserschutzgebiet der EVL sollte ebenfalls in die Übersicht aufgenommen werden.
 - Der Hinweis unter dem 5. Spiegelstrich zur schadlosen Einleitung entnommenen Wassers in Oberflächengewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG stimmt nicht mit der gültigen Gesetzeslage überein.
 - Laut § 25 I S. 2 WHG umfasst der Gemeingebrauch nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer.
5. Erläuterungsbericht S. 113, 14.6.2 Ingenieurbauwerke:
4 Bauwerke werden außerhalb des Wasserschutzgebietes errichtet, 1 Bauwerk innerhalb des Wasserschutzgebietes (Masurenstr.).
Es werden Gründungen auf Bohrpfählen beabsichtigt, die bis ins Grundwasser reichen können; dann ist die Zugabe einer Stützflüssigkeit geplant. Diese Stützflüssigkeit muss die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes beachten; die Nachweise über die Geeignetheit/Zulassung der Flüssigkeit für den entsprechenden örtlichen Einsatz ist der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zu Kenntnisnahme zuzuleiten.

Baustelleneinrichtung:

1. Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb von Baugrubenbereichen anzuordnen. Für die Anlagenteile, die eine besondere Gefährdung hervorrufen können, wie z. B. Werkstatt, Tankanlagen, Waschanlagen, Lagerplätze usw. sind Detailpläne mit Erläuterung der vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer unter Beachtung der gültigen Verordnung zum Lagern wassergefährdender Stoffe (VAwS) aufzustellen. Die Einrichtungspläne sind der Unteren Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
2. Das Betanken, Reparieren und Warten von Maschinen und Fahrzeugen im Bereich der Baugruben ist nicht gestattet.
Die Betankung hat immer auf Flächen zu erfolgen, die gegen das Eindringen von Verschmutzungen in den Untergrund gesichert sind.
Es dürfen nur neue oder neuwertige Maschinen eingesetzt werden, bei denen mit Ölverlusten nicht zu rechnen ist. Für Baumaschinen und Geräte, die innerhalb des Wasserschutzgebietes eingesetzt werden, ist der einwandfreie technische Zustand gegenüber der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen.

3. Materialien zur Bindung ausgelaufenen Öls oder Treibstoffes / wassergefährdender Stoffe sowie Geräte zur anschließenden Entfernung dieser Stoffe sind auf der Baustelle ständig in ausreichender Menge bereitzuhalten. Mindeststandard ist die Vorhaltung von Ölfalltonnen oder Leckagenotfallpaletten oder ähnlichem.
4. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist vor Baubeginn ein Ölalarmplan aufzustellen, über den alle am Bau Beschäftigten zu unterrichten sind. Aus dem Plan muss hervorgehen, welche Behörde bei einem Ölunfall zu unterrichten ist.

Der Alarmplan muss an gut sichtbarer dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht sein sowie zusätzlich in den Baustellencontainern der einzelnen am Bau eingesetzten Firmen.

Diese Firmen haben ihren Alarmplan jeweils um die betriebsspezifische Angabe der Lagerstelle von Mitteln, die der Bekämpfung von Öl oder ausgetretenen Treibstoffen / wassergefährdenden Stoffen dienen, zu ergänzen.

5. Baustellenabwässer (Schmutzwässer) sind ordnungsgemäß der Kanalisation zuzuleiten oder in wasserdichten Behältnissen zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgungsbelege sind abzuheften und zur Einsichtnahme durch die Behörde vorzuhalten.
6. Wiederverwertung von Oberbaumaterial (Erläuterungsbericht S. 87, 9.4.2):
Der Einbau von Recycling-Material bedarf einer wasserbehördlichen Genehmigung; diese kann im Planfeststellungsverfahren erteilt werden. Voraussetzung wäre aber, dass konkrete Grenzwerte für die Wiederverwendbarkeit von Material festgelegt werden; die Angabe, dass z.B. ‚der abgesiebte Feinanteil bei entsprechend geringer Belastung für den Unterbau von Straßen und Wegen genutzt werden kann‘, ist nicht ausreichend konkret.
Im Übrigen ist der Einbau von RCL-Material im Wasserschutzgebiet zu untersagen.

Abwasserbeseitigung:

1. Es ist nicht erkennbar, inwieweit bauliche Veränderungen außerhalb der Gleise, z. B. an den Bahnsteigen etc. dazu führen, dass zusätzliche Wassermengen über vorhandene Systeme abgeleitet werden und daher vorhandene Einleitungserlaubnisse (z. B. zur Einleitung in die Wupper bei der S-Bahnstation Rheindorf) verändert werden müssen.

Alle sich auf die Entwässerung auswirkenden Maßnahmen sind daher zusammenfassend zu beschreiben und in den Erläuterungsbericht einzubringen, um sicherzugehen, dass alle rechtlichen Anforderungen eingehalten werden; das Verteilen der Angaben innerhalb des Erläuterungsberichts auf verschiedene Teilbereiche ist nicht zielführend für eine ordnungsgemäße Prüfung und Planfeststellung.

Eine Auflistung der zu überarbeitenden oder neu zu erteilenden wasserrechtlichen Einleitungsgenehmigungen einschließlich detaillierter Angaben zu den Änderungen fehlt im Erläuterungsbericht des Planfeststellungsantrags und ist nachzutragen.

Der globale Hinweis auf Seite 45, dass die Beschreibung der einzelnen Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen nach der Bauabnahme zur Eintragung in das Wasserbuch vorgelegt wird, ist nicht ausreichend. Zuvor muss im Planfeststellungsbeschluss jede einzelne Genehmigung erteilt werden, die zukünftig ins

Wasserbuch einzutragen ist.

Ebenfalls nicht ausreichend sind die Angaben unter 7.4 auf Seite 76, die ebenfalls keine detaillierten Aufstellungen zum Einleitungsumfang und Anzahl benötigter Erlaubnisse / Änderungen beinhalten. Das gleiche gilt für die Darstellung auf Seite 89, lfd. Nr. 10.

Eine Versickerung in Altlastenflächen und Auffüllungen hat zu unterbleiben.

Auch dazu sind nähere Erläuterungen in einer Gesamtdarstellung erforderlich.

2. Soweit für die Entwässerung der Gleistrassen Untergrundversickerungen in Anlage 13 – Unterlagen zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte – beschrieben worden sind, nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Eine abschließende Beurteilung ist aufgrund fehlender Unterlagen (u.a. Schnittzeichnungen der Versickerungsanlagen für jede Einzelanlage [und nicht nur beispielhafte Darstellung im Rahmen einer Systemzeichnung], Nachweise über Reinigungsleistungen der geplanten „Substrate“) nicht möglich.

Grundsätzlich basiert die vorgelegte Entwässerungsplanung jedoch auf der falschen Annahme, dass das Niederschlagswasser von den Gleisanlagen als „leicht belastet“ (Erläuterungsbericht S. 89) einzustufen ist.

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.5.1998 gilt Niederschlagswasser von Gleisanlagen als stark belastet (Punkt 12.4). Eine Versickerung ist nur von Gleisanlagen ohne Güterumschlag und ohne Pestizideinsatz und ausschließlich über die belebte Bodenzone zulässig.

D.h. Gleisanlagen, auf denen Pestizide oder andere wassergefährdende Stoffe ausgebracht werden, sind grundsätzlich von einer Versickerung ausgeschlossen, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Auch die DWA A 138 als geltendes technisches Regelwerk für den Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen stuft „Abflüsse und Dränwasser von Gleisanlagen,, wenn sie mit Pestiziden oder anderen wassergefährdenden Stoffen belastet sind“, als nicht tolerierbar für eine Versickerung ein. Dass eine Pestizidausbringung erfolgt, ist auf Seite 89, lfd. Nr. 10 des Erläuterungsberichts beschrieben.

Für Wasserschutzgebiete sind darüber hinaus zusätzlich die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten, wobei zusätzliche Sicherheiten einzuplanen sind.

Ohne konkretere Darstellung jeder einzelnen Versickerungsanlage, dem Nachweis einer ausreichenden Reinigungsleistung durch entsprechende Gutachten oder DIBT-Zulassungen sowie der verbindlichen Zusage, auf Pestizideinsätze dauerhaft zu verzichten, kann den Tiefeneinleitungen in den Untergrund nicht zugestimmt werden. Darüber hinaus wurde die Qualität der dauerhaften Reinigungsleistung der in der Wasserschutzzone geplanten Reinigungsanlage im Kunststoffkanal (s. Seite 3 der Anlage 13.1, lfd. Nr. 1) nicht näher erläutert und belegt.

Daher sind die Planungen zu überarbeiten und an die geltenden technischen und rechtlichen Regelungen anzupassen.

II. Eisenbahnbrücke - Überschwemmungsgebiet der Dhünn:

1. Die vorgesehene Erweiterung des Brückenbauwerks bedarf wasserrechtlicher Genehmigungen als Anlage am Gewässer (§36 Wasserhaushaltsgesetz, § 99 Landeswassergesetz NRW) bzw. hinsichtlich seiner Lage im Überschwemmungsgebiet der Dhünn (§78 Wasserhaushaltsgesetz, § 113 Landeswasserge-

setz NRW). Unterlagen, die eine Beurteilung dieses Bauvorhabens ermöglichen würden, sind derzeit im Planfeststellungsantrag nicht enthalten. Insoweit weist das Verfahren einen substantiellen Mangel auf.

Aussagekräftige Unterlagen sind zur Beurteilung nachzureichen, möglichst mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zum nachfolgenden Erörterungstermin.

Die Untere Wasserbehörde Leverkusen steht im Kontakt mit dem Vorhabenträger und hat am 26.06.2012 Details der nachzureichenden Unterlagen besprochen; eine baldige Vorlage prüffähiger Unterlagen wird erwartet.

2. Das aus dem Brückenbauwerk in die Dhünn eingeleitete Wasser muss so beschaffen sein, dass es keine Gewässerverunreinigung hervorruft. Das Spritzen von Unkrautbekämpfungsmitteln auf der Brücke ist unzulässig.
3. Soweit das auf der Brücke anfallende Regenwasser gezielt in die Dhünn eingeleitet werden soll, ist innerhalb des Planfeststellungsverfahrens eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung zu beantragen.

III. Zusätzliche Vorgaben im Wasserschutzgebiet:

1. Die aktuell gültige Wasserschutzgebietsverordnung ist jederzeit zu beachten.
2. Die an der Bauausführung beteiligten Firmen und Mitarbeiter sind über die möglichen Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigung in der Wasserschutzzone zu belehren. Die anhängende Erklärung ist von allen Betroffenen, ggf. aufgeteilt entsprechend dem Baufortschritt nach Gewerken, vor Baubeginn zu unterzeichnen und der Unteren Wasserbehörde vor Maßnahmenbeginn unterschrieben zurückzugeben.
Für die im Baufortschritt neu hinzukommenden Firmen sind die Nachweise zur Belehrung regelmäßig kurzfristig vor deren Einsatz auf der Baustelle der Unteren Wasserbehörde fortlaufend zu übersenden.
3. Die Baustelleneinrichtung (Bauwagen, Unterkünfte sowie sanitäre Einrichtungen und Baustoff- / Betriebsstofflager) ist möglichst außerhalb des Wasserschutzgebietes durchzuführen, ebenso die Betankung von Fahrzeugen.
Anderenfalls ist die Notwendigkeit zur Einrichtung im Wasserschutzgebiet besonders zu begründen und die zum Schutz des Wasserschutzgebietes vorgesehenen Maßnahmen zu erläutern, besonders zur Lagerung und zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und zur Betankung von Fahrzeugen, einschl. einer regelmäßigen gutachterlichen Begleitung/Kontrolle.
Alle Baufahrzeuge und Geräte sind durch Wannens- oder Foliensysteme so zu sichern, dass während des Einsatzes auf der Baustelle kein Öl oder Treibstoff in den Untergrund gelangen kann.
4. Die Untere Wasserbehörde der Stadt Leverkusen ist jeweils rechtzeitig vorher über Beginn und Beendigung der Arbeiten, z. B. Bauabschnittsweise, schriftlich zu informieren.
Nach Beendigung der Arbeiten erfolgt eine Schlussabnahme / Ortstermin durch die Untere Wasserbehörde, ggf. unter Beteiligung anderer Behörden.
Die Schlussabnahme ist innerhalb von 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme zu beantragen.
5. Der geplante Bodenaufbau unterhalb des Gleisschotters sowie im Zusammenhang mit den Entwässerungseinrichtungen ist im Detail gutachterlich daraufhin zu überprüfen, ob er der besonderen Lage im Rheindorfer Wasserschutzgebiet ge-

recht wird und einen ausreichenden Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzungen aus dem Betrieb und der Pflege der Gleisanlagen bietet (s. Erläuterungsbericht S. 54f., 7.1.2).

Es ist bekannt, dass in Rheindorf die kiesigen und sandigen, gut durchlässigen Bodenschichten bis nahe unter die Geländeoberfläche reichen, wobei teilweise die Deckschichten nur 50 cm betragen. Bei Beseitigung von Deckschichten ohne Einbau einer ausreichenden Filterschicht besteht die Gefahr der schleichenden Belastung des dortigen Grundwassers. Eine örtliche Begutachtung innerhalb der vorgesehenen Bautrasse ist daher vor Baubeginn durchzuführen.

Die Ergebnisse mit Vorschlägen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes bzw. mit der Bestätigung der bisherigen Planungsabsicht sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Abstimmung vorzulegen.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 29 des Erläuterungsberichts in der Tabelle zu PFA 1.2 die Rheindorfer Strecke nicht aufgeführt ist. Diese Strecke ist nur unter der Bezeichnung PFA 1.3 aufgeführt, ohne allerdings in der Spalte „Gebietskörperschaft“ die Stadt Leverkusen zu erwähnen.
Auf Seite 47 wird der ca. 1000 m lange Bereich am Ende des PFA 1.2 als überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche charakterisiert. Ein Hinweis auf die Nutzung des dortigen Grundwasservorkommens für die Trinkwasserversorgung der Leverkusener Bevölkerung sowie das dort festgesetzte Wasserschutzgebiet fehlt vollkommen und ist daher nachzutragen. Dies steht auch im Zusammenhang mit der notwendigen Stärke / Klassierung des Korngemisches der Tragschicht (und der Berücksichtigung des Wasserschutzgebietes), die auf Seite 54 f. dargestellt ist.
7. Der Einbau von Recyclingmaterial im Wasserschutzgebiet ist unzulässig.

IV. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Anlage 15

Hinweise zu einzelnen Darstellungen der UVS zum Schutzgut Wasser:

- Seite 84, Leitbilder, Schutzziele und rechtliche Grundlagen:
Es fehlt der Hinweis auf das vorhandene Rheindorfer Trinkwasserschutzgebiet.
- Seite 85, Rechtliche Grundlagen:
Es fehlt die Angabe der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk der EVL in Rheindorf
- Seite 91, Wasserschutzgebiete:
Die UVS bezieht sich auf den PFA 1.2 in Leverkusen.
Hingegen wird im Text der UVS der Untersuchungsraum im Bereich Mehlbruch (das liegt in Langenfeld) angesprochen und nicht der zu betrachtende Rheindorfer Bereich. Auch alle weiteren Angaben beziehen sich auf Langenfeld.
- Seite 92, Bewertung Grundwasser:
Es werden nur Aussagen getroffen zum Bereich Langenfeld, Rheindorf wird nicht behandelt. Es erfolgt zum Schluss lediglich der Hinweis auf das Rheindorfer Schutzgebiet.
- Seite 92, Bewertung Oberflächengewässer:

In der Darstellung der Qualitätskriterien von Wupper und Dhünn fehlt die Darstellung, dass es sich bei beiden Flüssen um NRW-Programmgewässer zur Wiederansiedlung verschollener Wanderfische handelt.

▪ Seite 134, 5.3 Schutzgut Wasser:

Für das Wasserschutzgebiet wird in der UVS darauf hingewiesen, dass anlagebedingt durch Tiefenentwässerung und Neuversiegelung eine Beeinträchtigung der Wasserschutzgebiete nicht auszuschließen ist. Dann folgt die Aussage, „Auswirkungen auf das Grundwasser ... seien unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.3 genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten“.

Dabei stellt sich die Frage, wie allein unter Berücksichtigung von Kriterien ein Schutz erreicht werden kann. Vielmehr müssten daraus doch Schutzmaßnahmen entwickelt werden. Schutzmaßnahmen können jedoch nur in geringem Umfang der Seite 141, oben entnommen werden.

Diese Vorschläge reichen keinesfalls aus, um einen ordnungsgemäßen Grundwasserschutz, insbesondere im Wasserschutzgebiet, sicherzustellen. Daher wurden die oben stehenden wasserbehördlichen Anforderungen an das Planfeststellungsverfahren formuliert und auch auf die fehlerhafte Einschätzung zur Einstufung des abzuleitenden Regenwassers hingewiesen.

Es wird zusätzlich angeregt, im Interesse des Trinkwasserschutzes im Erläuterungsbericht eine eigenständige vollständige Darstellung aller notwendigen und geplanten Maßnahmen zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes im Trinkwasserschutzgebiet einzufügen, wobei auch auf die geologischen Besonderheiten des Gebietes und die Ergebnisse örtlicher Erkundungen einzugehen ist. Insbesondere die Einleitungssituation und Filterstrecken sind dort ausführlich zu behandeln, auch die Schutzqualität und Oberbodenstärke des Bodens unter der Gleistrasse.

→ Boden /Altlasten

Im Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsabschnitt 1.2 (Bayerwerk – Leverkusen-Küppersteg) vom 30.04.2012 sind unter Kapitel 9.6 „Angaben zu Altlastenverdachtsflächen“ 7 Altlastenverdachtsflächen der DB AG dokumentiert. Ausweislich der textlichen Erläuterungen wurden die vorgenannten Flächen im Rahmen des 4-Stufen-Programms Ökologische Altlasten der DB AG entlang der Strecke 2670 erfasst.

Darüber hinaus befinden sich - nach den vorliegenden Planunterlagen - im Bereich der geplanten Baumaßnahmen (= überplanter Bereich) die nachfolgend genannten, im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) der Stadt Leverkusen derzeit geführten Flächen:

- NW 3006 – DB AG - Rheindorf-5
- SW 2003 – Bayer Parkplatz
- SW 2004 – Wiesdorf Süd (Gipsteiche CD-Str. / Kurtekottenstr.)
- SW 2026 – Wiesdorf Süd (Verfüllung Heinrich-von-Stephan-Str.)
- SW 2078 – Wiesdorf Süd (Parkplatz CD-Str. / Kurtekottenstr.)
- SW 2082 – Audi Zentrum, Süderweiterung

- SW 2110 – Verfüllung Busbahnhof
- SW 2111 – Geländeauffüllung Busbahnhof / Heinrich-von-Stephan-Str.
- SW 3001 – DB AG ehem. HP Wiesdorf-1a
- SW 3002 – DB AG - Bf Leverkusen Mitte-1b
- SW 3003 – DB AG – Küppersteg-2

Die vorgenannten, im BAK der Stadt Leverkusen geführten Flächen wurden bereits in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Planfeststellungsbereich 1 vom März 2010 erwähnt (siehe Anlage 15 der Genehmigungsplanung). Im vorliegenden Erläuterungsbericht vom 30.04.2012 fehlt jedoch der Hinweis auf die im BAK der Stadt Leverkusen geführten Flächen. Ferner ist im Erläuterungsbericht nicht dargelegt, wie im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen (z. B. im Hinblick auf Eingriffe in den Untergrund, Niederschlagswasserversickerungen etc.) mit altlastenverdächtigen Flächen / Verdachtsflächen, Altlasten oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen umzugehen geplant ist.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) sind bei der geplanten Baumaßnahme nachfolgende Auflagen einzuhalten:

Vor dem Hintergrund der im überplanten Bereich vorhandenen altlastenverdächtigen Flächen / Verdachtsflächen, Altlasten oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen ist im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen ein Konzept zu erstellen. In diesem Konzept ist der im Zuge der Baumaßnahmen geplante Umgang mit altlastenverdächtigen Flächen / Verdachtsflächen, Altlasten oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen darzustellen (in Anlehnung an § 13 Anhang 3 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG). Das Konzept ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der UBB vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

Die in Abstimmung mit der UBB festgelegten Einzelmaßnahmen sind während der Bauausführung **durch einen Fachgutachter zu begleiten und zu dokumentieren**.

Der Fachgutachter ist der UBB mindestens 2 Wochen vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen telefonisch oder schriftlich zu benennen. Der Beginn der Tiefbaumaßnahmen ist mit Datum zu benennen.

Werden im Rahmen der Eingriffe in den Untergrund / Tiefbaumaßnahmen Auffälligkeiten im Boden (Verfärbungen, Geruch, bodenfremde Materialien etc.) festgestellt, so ist die UBB unverzüglich zu informieren. Die weitere Vorgehensweise ist mit der UBB abzustimmen.

Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der (altlastenbezogenen) Baumaßnahmen ist der UBB eine vollständige Dokumentation der im Vorfeld abgestimmten, im Hinblick auf die altlastenverdächtigen Flächen / Verdachtsflächen, Altlasten oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen durchgeführten Maßnahmen vorzulegen.

→ Abfall

Auf der Grundlage der §§ 28 und 47 (3) KrWG sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Entsorgung Aushubmassen

Sollten in den Bereichen des o. g. Planfeststellungsabschnittes Aushubmassen anfallen, die entsorgt werden müssen, so ist dieses Aushubmaterial von einem geeigneten Fachgutachter zu beproben, in einem chemischen Fachlabor zu un-

tersuchen und entsorgungstechnisch einzustufen (z. B. nach LAGA oder Depo-nieklasse). Der vorgesehene Entsorgungsweg ist der UAB mindestens 10 Werk-tage vor der geplanten Entsorgung zur Prüfung vorzulegen. Die Aushubarbeiten sowie die Entsorgung sind gutachterlich zu begleiten und in einem Bericht zu do-kumentieren.

2. Merkblatt Fachbereich Umwelt

Die Ausführungen zu B Abfallwirtschaft, Abbruch- und Baugenehmigungen, im Merkblatt: „Wasserwirtschaft-Abfallwirtschaft-Immissionsschutz Anhang zur Bau-genehmigung“ sind zu beachten.

3. Baubeginn

Der Beginn der Bauarbeiten ist der UAB, Herrn Königsmann, Postfach 10 11 40, 51381 Leverkusen, Tel.-Nr. (0214) 406 3237, Fax-Nr. (0214) 406 3202 mindes-tens zwei Wochen im Vorfeld mitzuteilen. Die Baufirma und der Bauleiter sind zu benennen.

➔ Grundlagen Immissionsschutz

zu Anlagen 16 –Schalltechnische Untersuchung

Die schalltechnische Untersuchung ist Bestandteil des Abwägungsprozesses. Hier sind Ergänzungen / Änderungen erforderlich:

1. Die planungsrechtliche Grundlage, Art der baulichen Nutzung gem. BauGB, für die schalltechnischen Untersuchungen entsprechen nicht immer den Darstellun-gen des Flächennutzungsplanes bzw. den Ausweisungen in den aktuell rechts-kräftigen Bebauungsplänen.

Im Bereich Masurenstr. 27 – 37 ist nicht MI sondern aufgrund der vorherrschenden Nutzung WA anzusetzen.

Alle entlang der Bahnstrecke gelegenen Gewerbegebiete sind im Flächennut-zungsplan nicht als GE sondern als GE*-Gebiete (eingeschränktes Gewerbege-biet) dargestellt.

Als Anlage ist zur Frage der korrekten Darstellung der Ausweisungen der Be-bauungspläne aus der Unterlage 16.1 Erläuterungsbericht – Schalltechnische Untersuchung die überarbeitete Seite 10 beigefügt.

Des Weiteren wurden folgende B-Pläne an der Streckenführung nicht aufgeführt, bzw. als planungsrechtliche Grundlage mit aufgenommen:

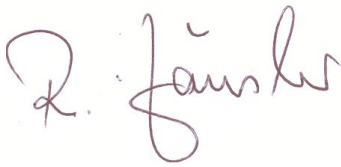
- 191/I – Jugendhaus Rheindorf - Butterheide (Rechtskraft s. d. 12.08.2011)
 - 49/68 – Erzberger Straße (Rechtskraft s. d. 31.10.1969)
 - V18/II – von-Ketteler-Straße (Rechtskraft s. d. 09.02.2009)
 - 42/67 – Alte Landstraße (Rechtskraft s. d. 15.11.1969)
2. Der Bereich Bürrig-Nord ist ab Bahn-km 14,230 ohne aktiven Schallschutz. Hier werden die Richtwerte zurzeit erheblich überschritten. Die Stadt Leverkusen be-absichtigt u. a. hier über einen Bebauungsplan (165/II – Alte Garten) Wohnbau-flächen zu schaffen. In diesem Kontext wird angeregt auch aktive Schallschutz-maßnahmen zu realisieren.

→ **Planungen Dritter**

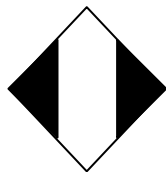
Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind trassenferne Ausgleichsflächen im Bereich Stixchesstr., östlich BAB 3 vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landesbetrieb Straßen.NRW den Ausbau der BAB 3 plant. Inwieweit dieser Bereich zukünftig für den Ausbau der BAB 3 notwendig ist, kann von hier aus abschließend nicht beurteilt werden. Es wird daher empfohlen diese Frage mit dem LB Straßen.NRW zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'R. Häusler'.

Häusler



**Belehrung für Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet Leverkusen- Rheindorf
der Wassergewinnungsanlage der Energieversorgung Leverkusen GmbH**

Baumaßnahme:

Rhein-Ruhr Express, Bauabschnitt Leverkusen
Bauherr: DB AG

Der Auftragnehmer/Unterzeichner bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er über seine Sorgfaltspflichten während der Bautätigkeiten im Wasserschutzgebiet umfassend belehrt wurde und verpflichtet sich, alle Mitarbeiter, die an der Bauausführung beteiligt sind, über die wasserrechtlichen Bedingungen und Auflagen der Planfeststellung sowie Nebenbestimmungen ergänzend ergangener wasserrechtlicher Genehmigungen zu unterrichten.

Die wasserrechtlichen Bedingungen/Auflagen sind während der gesamten Bauzeit einzuhalten.

Die Kopie der Planfeststellung und wasserrechtlicher Genehmigungen wurde vom Bauherrn ausgehändigt. Diese ist auf der Baustelle jederzeit einsehbar vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Bescheide: *

-
-
-
-

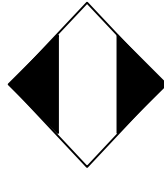
Bestätigung durch Firmenstempel und Unterschrift

Datum

Stempel

Unterschrift

.....
*bitte einfügen



Merkblatt
Wasserwirtschaft-Abfallwirtschaft- Immissionsschutz
Anhang zur Baugenehmigung

Über die nachfolgenden gegebenen grundsätzlichen Erläuterungen hinaus, gelten im Besonderen die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung(en), die in allen Punkten einzuhalten sind.

A Wasserwirtschaft

1. Grundwasserschutz

Für Baumaßnahmen, bei denen eventuell eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird, ist eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

Die entsprechenden Antragsformulare mit den Angaben der einzureichenden erforderlichen Unterlagen liegen beim Fachbereich Umwelt - Untere Wasserbehörde vor und können angefordert werden.

2. Oberflächengewässer/Hochwasserschutz

Für die Umsetzung von Baumaßnahmen im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet bzw. im Hochwassergefahrenbereich sind die gesetzlichen Grundlagen, wie das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (vom 3.Mai 2005) und das Wasserhaushaltsgesetz, unbedingt einzuhalten.

Eine Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung kann nur unter Berücksichtigung nachfolgender Aspekte erfolgen:

- Alle Bauwerke bzw. Baumaßnahmen sind hochwasserangepasst auszuführen
- Der bestehende Hochwasserschutz darf nicht nachteilig beeinträchtigt werden
- Der Hochwasserabfluss muss gesichert sein
- Die Hochwasserrückhaltung darf nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden, der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum muss zeitgleich ausgeglichen werden

Die entsprechenden Antragsformulare zur Genehmigung von Anlagen in und an Gewässern gem. § 99 bzw. §113 Landeswassergesetz NRW liegen beim Fachbereich Umwelt - Untere Wasserbehörde vor und können angefordert werden.

3. Einbau von RCL- Materialien

Für den Einbau bzw. die Verwendung von recyceltem Baustoff ist auf Grund des vorbeugenden Gewässerschutzes eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Recyclingmaterial sind mineralische Stoffe, welche bei Recyclingfirmen gekauft werden oder bei diversen Bautätigkeiten, wie Neubau, Umbau, Sanierung, Renovierung und Abbruch von Gebäuden anfallen und in einer Anlage behandelt worden sind. Des Weiteren gehören auch Fehlchargen und Bruchmaterial aus der Produktion von mineralischen Baumaterialien (z.B. Ziegel, Dachpfannen, Kalksandstein, Beton u.ä.) dazu.

4. Abwasserbehandlung und –ableitung

4.1 Schmutzwasserbehandlung und –ableitung

Bei der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation sind grundsätzlich die Regelungen der Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen (Anschluss- und Benutzungsrechte, Beschränkungen und Auflagen sowie Grenzwerte) zu beachten.

Ansprechpartner für Auskünfte oder Rückfragen sind in diesem Zusammenhang die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen TBL AöR - Abteilung Kanalunterhaltung: Herr Weyer Tel.:(0214) 406-6920 oder Herr Frick Tel.: (0214)406-6924
Fax: (0214) 406-6902

4.2 Baustellenabwässer

Das anfallende Abwasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Neben den Unternehmen, die z. B. mobile Baustellen-Toiletten vermieten, stehen Ihnen auch die „Technischen Betriebe Leverkusen“ – TBL AöR- in Fragen der Entwässerung zur Verfügung unter Tel.(0214) 406-6920.

4.3 Indirekteinleitung in öffentliche Abwasseranlagen / Landeswassergesetz (LWG) bzw. Abwasserverordnung (AbwV)

Sofern im Rahmen der aktuell geplanten Maßnahmen / betrieblichen Tätigkeiten oder zu einem späteren Zeitpunkt relevantes Abwasser im Sinne der Abwasserverordnung (AbwV) anfällt, ist ein entsprechendes Antrags- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Das Einleiten dieser spezifisch belasteten Abwässer in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf gemäß § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 59 Abs. 2 Landeswassergesetz – in Verbindung mit den jeweils maßgeblichen Herkunftsbereichen / Anhängen gemäß AbwV – grundsätzlich einer Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde.

Die Untere Wasserbehörde behält sich in diesem Zusammenhang vor, unter Beachtung der Regelungen der AbwV, Anforderungen nach dem Stand der Technik an eine Abwassereinleitung und -behandlung zu stellen.

4.4 Öl- und Giftunfälle

Bei Austritt Wasser gefährdender Stoffe ist

- während der Dienstzeit der Fachbereich Umwelt, ☎ 0214 / 406-3230 und
- außerhalb der Dienstzeit und an arbeitsfreien Tagen der Behörde die Feuerwehr Leverkusen, ☎ 0214 – 7505-0 unverzüglich zu informieren.

5. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)

Sofern im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten bzw. betriebsbedingt/ anlagenbezogen mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist die vorgenannte Verordnung (VAwS) zu beachten.

Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang u.a. konkrete Lagermengen (Gesamt mengen sowie Einzelvolumina von Tanks, Fässern, Kleingebinden etc.) sowie die Einstufung einer Substanz in eine Wassergefährdungsklasse (WGK), gemäß der Anwendung der Verwaltungsvorschrift Wasser gefährdende Stoffe (VwVwS).

Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Einstufung von Gemischen (WGK der Einzelkomponente/n, "Mischungsregel" gemäß VwVwS, Anhang 4) und entsprechende Angaben in Sicherheitsdatenblättern.

Die für den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Technischen Regelwerke sind vom Anlagenbetreiber grundsätzlich eigenverantwortlich zu berücksichtigen.

Es stehen verschiedene Merkblätter als Übersicht bzw. Erstinformation zur Verfügung; diese sind über Internet abrufbar (www.leverkusen.de – z.B. über Suchbegriff "VAWS") oder bei den unter Punkt D angeführten Ansprechpartnern erhältlich.

Hinweis:

Alle Mitarbeiter sind in geeigneter Weise (z. B. gezielte Information, Aushang) über die wasserrechtlichen Regelungen in Kenntnis zu setzen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die zuständige Behörde die Prüfung über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens vor.

B Abfallwirtschaft

Abbruch- und Baugenehmigungen

1. Anzeige des Baubeginns

Der Baubeginn ist mindestens 1 Woche vorher dem Fachbereich Umwelt, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Herrn Königsmann, Postfach 101140, 51311 Leverkusen, Tel.-Nr. (02 14) 406-3237, Fax-Nr. (02 14) 4 06-32 29, anzuzeigen. Dabei sind das Abbruchunternehmen und der verantwortliche Bauleiter zu benennen.

2. Schadstoffhaltige Baumaterialien

Schadstoffhaltige Baumaterialien / Bauteile sind vor Beginn der Abbrucharbeiten zu entfernen und getrennt ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Anschluss- und Benutzungszwang

Die nach Abfallsatzung der Stadt Leverkusen zugelassenen Abfälle zur Beseitigung sind einer Entsorgungsanlage der AVEA GmbH & Co KG (Infotelefon: 0214 8668 668) anzudienen.

4. Nachweise

Die Nachweise (z. B. Übernahme- und Begleitscheine, Wiegebelege und Rechnungen) über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle zur Verwertung und Beseitigung sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde **spätestens 6 Wochen nach der Entsorgung** un-
aufgefordert vorzulegen.

Hinweis:

Das Abbrennen von Abfällen ist grundsätzlich verboten.

Elektronisches Abfallnachweisverfahren (eANV)

Die bisherige Papier-Form für das Entsorgungsnachweis- und Begleitscheinverfahren werden auf eine zukunftsweisende und sichere elektronische Form der Dokumentenbearbeitung umgestellt.

Ab dem 01.04.2010 spätestens darf das Nachweisverfahren nur noch in elektronischer Form durchgeführt werden, soweit die Verordnung keine speziell geregelten Ausnahmen hierzu zulässt (z. B. Übernahmescheine im Bereich der Sammelentsorgung, die nicht elektronisch geführt werden müssen (weitere Auskünfte erhalten Sie über www.gadsys.de, www.bmu.de, www.asysnet.de, www.bsi.de und www.bundesnetzagentur.de).

Ordnungsrechtliche Konsequenzen

Alle Mitarbeiter sind in geeigneter Weise (z. B. gezielte Information, Aushang) über die abfallrechtlichen Regelungen in Kenntnis zu setzen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die zuständige Behörde die Prüfung über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens vor.

C Gewerblicher Immissionsschutz

Abbruch / Rückbau von Gebäuden

1. Allgemeines

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dafür zu sorgen, dass u. a. **Lärm- und Staubbelastigungen verhindert werden**, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und **Vorkehrungen getroffen werden**, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche und Staub auf ein Mindestmaß zu beschränken soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Gleiches gilt auch für die Emissionen „Gerüche und Licht“. Notfalls kann die zuständige Immissionsschutzbehörde die Fortführung der störenden Arbeiten untersagen.

2. Maßnahmen

2.1 Lärmschutz

Die Abbrucharbeiten sind nach dem Stand der Lärmschutztechnik so zu gestalten, dass die in der Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm festgesetzten Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft nicht überschritten werden. Ebenso ist die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten.

Sofern notwendig sind Vorkehrungen, wie z. B. Einsatz von lärmarmen Baumaschinen, Errichtung von Schallschutzwänden, Einhausungen und zeitliche Beschränkungen zu treffen. Bei Arbeitsunterbrechungen sind die Motoren abzuschalten.

2.2 Luftreinhaltung

Staubbelastigungen in der Nachbarschaft durch den Gebäudeabbruch, bei der Beladung der Lkw, bei der An- und Abfahrt der Lkw und beim Betrieb einer mobilen Bauschuttbrecheranlage sind durch z. B. staubarmes manuelles Abtragen, Befeuchten, Kapseln, Abdecken, Wasserbedüsung etc. zu vermeiden.

Dacheindeckungen und Wandverkleidungen aus Asbestzementplatten sowie sonstige asbesthaltige Materialien sind vorab getrennt ab- bzw. auszubauen. Dabei dürfen keine Stäube entstehen, d. h. Material darf z. B. nicht gebrochen, nicht bearbeitet und nicht geworfen werden. Bei hohen Windgeschwindigkeiten (über 5,5 m/s) sind die Abbrucharbeiten einzustellen.

2.3 Einsatz von mobilen Bauschuttrecyclinganlagen (Brecheranlagen) vor Ort

Die technischen Daten der Bauschuttrecyclinganlage sowie eine schalltechnische Abschätzung der zu erwartenden Lärmimmissionen sind zwei Wochen vor Beginn der Abrissmaßnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

2.4 Nachtarbeit

Nach § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes sind von 22:00 bis 6:00 Uhr Betätigungen verboten, „welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.“ Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse geboten ist. Besonders Geräusch intensive Tätigkeiten können in Wohn- / Mischgebieten nur werktags in der Zeit von **7:00 – 20:00 Uhr** durchgeführt werden.

2.5 Sonn- und Feiertagsarbeit

Nach § 3 des Sonn- und Feiertagsgesetzes sind an Sonn- und Feiertagen alle **öffentlich bemerkbaren** Arbeiten verboten, „die die äußere Ruhe zu stören geeignet sind.“

Nach einschlägigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden. Über Ausnahmen entscheidet nicht die Stadt Leverkusen, sondern die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde am Betriebssitz des ausführenden Unternehmens.

Hinweis:

Alle Mitarbeiter sind in geeigneter Weise (z. B. gezielte Information, Aushang) über die immissionsschutzrechtlichen Regelungen in Kenntnis zu setzen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die zuständige Behörde die Einleitung eines Bußgeldverfahrens vor.

D Ansprechpartner

Bei ggf. notwendigen Rücksprachen zur Thematik bzw. zum Erhalt von weitergehenden Informationen stehen nachfolgende Ansprechpartnerinnen/ Ansprechpartner zur Verfügung:

| Thematik | Ansprechpartner Fax: (0214) 406-3229 |
|---|---|
| Grundwasser/ Oberflächengewässer/ Hochwasserschutz | Frau Marschollek, Tel 0214 / 406 - 32 15 E-Mail: karla.marschollek@stadt.leverkusen.de |
| Einbau von Recyclingmaterialien | Frau Schnaterbeck, Tel. 0214 / 406 - 32 53, E-Mail: regina.schnaterbeck@stadt.leverkusen.de |
| Indirekteinleitung in öffentliche Abwasseranlagen Landeswassergesetz (LWG) bzw. Abwasser- verordnung (AbwV) | Bereich "Mineralölhaltiges Abwasser": Herr Galkiewicz, Tel.: 0214 / 406 - 32 16, E-Mail: peter.galkiewicz@stadt.leverkusen.de Sonstige Abwasserherkunftsbereiche: Frau Schnaterbeck, Tel.: 0214 / 406 - 32 53, E-Mail: regina.schnaterbeck@stadt.leverkusen.de Herr Schneider, Tel.: 0214 / 406 - 32 20, E-Mail: thomas.schneider@stadt.leverkusen.de; |
| Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) | Frau Schnaterbeck, Tel.: 0214 / 406 - 32 53, E-Mail: regina.schnaterbeck@stadt.leverkusen.de Herr Schneider, Tel.: 0214 / 406 - 32 20, E-Mail: thomas.schneider@stadt.leverkusen.de; |
| Abfallwirtschaft Abbruch und Baugenehmigungen | Herr Königsmann, Tel.: 0214 / 406 - 32 37, E-Mail: h.königsmann@stadt.leverkusen.de; |
| Gewerblicher Immissionsschutz Lärm- und Staubbelästigungen | Herr Ruhm, Tel.: 0214 / 406 - 32 22, E-Mail: claus-dieter.ruhm@stadt.leverkusen.de; Frau Schulze, Tel.: 0214 / 406 - 32 35, E-Mail: kirsten.schulze@stadt.leverkusen.de Frau Tapernon, Tel.: 0214 / 406 - 32 50, E-Mail: simone.tapernon@stadt.leverkusen.de |

Anlage 1

Stellungnahme 613 zum Planfeststellungsverfahren Rhein-Ruhr-Express (RRX)

Überarbeitete Seite 10 aus der Unterlage 16.1 Erläuterungsbericht – Schalltechnische Untersuchung

Bebauungspläne

Für den Bereich des Untersuchungsraumes existieren rechtskräftige und sich in Aufstellung befindliche Bebauungspläne. Die Gebietsnutzung wurde entsprechend den Bebauungsplänen, den örtlichen Gegebenheiten und den Gebietsinformationen der Stadt Lleevrkusen beurteilt.

| B-Plan | Art der baulichen Nutzung | Status |
|--|--|--------------------------------------|
| B-Plan 34-66 | WA, MI MK statt MI | rechtskräftig: 03.08.1968 |
| B-Plan 50-78-01 | WA, SO, Kleingärten WR statt WA | rechtskräftig: 05.04.1983 |
| B-Plan 65b-II „Bahnübergang Küppersteg“ | WA, MI, GE, Gemeinbedarf | rechtskräftig: 03.11.1994 |
| B-Plan 88-II „Overfeldweg / Olof-Palme-Straße“ | WA, GE, Kleingärten, Versorgungsanlagen | rechtskräftig: 14.02.1976 |
| VEP V 4/II “Olof-Palme-Straße” | SO Baumarkt | rechtskräftig: 30.10.1996 |
| B-Plan 114-74 | WA, MI, Grünflächen MK statt MI | rechtskräftig: 31.07.1976 |
| VEP V 7/I “Kino und Erweiterung der Stadtbibliothek” | MI MK statt MI | rechtskräftig: 04.06.1997 |
| B-Plan 166/I „Rathaus und Einkaufszentrum“ | MI MK statt MI | rechtskräftig: 26.06.2007 |
| B-Plan 112/I/01 “Wiesdorf – Stadtmitte | MI, Gemeinbedarf MK statt MI | rechtskräftig: 22.11.1989 |
| B-Plan 114-74I/01 | MI, MK statt MI | rechtskräftig: 31.07.1976 |
| B-Plan 103/72 | MI MK statt MI | rechtskräftig: 15.08.1974 |
| B-Plan 122 a/I “Europaring” | WA, MI, GE MK statt MI | rechtskräftig: 06.07.2006 |
| B-Plan 122 b/I “Peschstraße” | MI, GE MK statt MI | rechtskräftig: 12.03.1997 |
| B-Plan 122 c/I “Breidenbachstraße” | MI | rechtskräftig: 28.06.2002 |
| B-Plan V 16/1 “Smidt Wohncenter Haus II” | SO | rechtskräftig: 09.12.2003 |
| B-Plan V 12/1 „Audizentrum Edith-Weyde-Straße“ | GE | rechtskräftig: 14.01.2002 |
| B-Plan 168/1 Einfacher B-Plan > Beurteilung gem. §34 BauGB > FNP | GE | Aufstellungsbeschluss: 08.12.2006 |
| B-Plan 191/I – Jugendhaus Rheindorf - Butterheide | | rechtskräftig: 12.08.2011 |
| B-Plan 49/68 – Erzberger Straße | | rechtskräftig: 12.08.2011 |
| B-Plan V18/II – von-Ketteler-Straße | | rechtskräftig: 12.08.2011 |
| B-Plan 42/67 – Alte Landstraße | | rechtskräftig: 12.08.2011 |